

# ZH\_OBERGERICHT SB110666 vom 12. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110666](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110666)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110666 du 12 janvier 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110666 del 12 gennaio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von

#### E. 1.2

Die Verteidigung beantragt, die Strafe sei auf sechs Monate bedingt zu reduzieren. Im Falle einer Verurteilung wegen Mittäterschaft zu Raub sei zu bedenken, dass die Gewaltanwendung fast ausschliesslich vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ ausgegangen sei. Deshalb könnten die Verletzungen nicht dem Beschuldigten angelastet werden (Prot. II S. 7).

#### E. 1.3

und E. 1.4). Der Tagessatz ist somit wie beantragt (Urk. 56 N 14 S. 4) bei Fr. 10.– festzusetzen.

### E. 2

Verletzung des Anklageprinzips

#### E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS. 211.11).

##### E. 2.1.1

Bezüglich des relevanten Strafrahmens sowie der theoretischen Strafzumessungsgrundlagen kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 Ziff. IV.1. und 2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist anzufügen, dass Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe in aller Regel obligatorisch bei der Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen sind (Donatsch/ Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., N 6 zu Art. 49 StGB unter Hinweis auf N 4 zu Art. 48a StGB; BGE 116 IV 302, 121 IV 55), wobei das Gewicht je nach dem Ausmass des privilegierenden oder qualifizierenden Umstandes sehr unterschiedlich sein kann. Dabei ist festzuhalten, dass der ordentliche Rahmen nur zu verlassen ist, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart beziehungsweise zu milde erscheint (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_238/2009 vom 8. März 2010, E. 5.8.). Eine Verminderung der Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 StGB fällt entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 55 S. 23) vorliegend ausser Betracht. Gemäss Bericht des Instituts für Rechtsmedizin vom 28. März 2011 wies der Beschuldigte im Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von unter 2 Gewichtspromillen auf (0.96 bis 1.51

Gewichtspromille; Urk. 14/6). Nach der Rechtsprechung des Bundesgericht-

- 21 - tes ist erst bei einer Blutalkoholkonzentration von über 2 Gewichtspromillen von einer Verminderung der Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 StGB auszugehen (vgl. BGE 122 IV 49 E. 1b unter Hinweis auf BGE 119 IV 292 E. 2d). Zudem machte der Beschuldigte auf die ihn verarretierenden Polizisten 'nur' einen ange- trunkenen Eindruck; von einem Rauschzustand war nicht die Rede (Urk. 12/4 S. 2). Es lagen folglich auch keine objektiven Anhaltspunkte vor, die auf eine verminderte Schuldfähigkeit gedeutet hätten. Die tat- und täterangemessene Strafe ist deshalb mit der Vorinstanz innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen.

### **E. 2.1.2**

Tatkomponenten

#### **E. 2.1.2.1**

Die Vorinstanz stufte das Verschulden des Beschuldigten nach Beurtei- lung der objektiven und subjektiven Tatkomponente als erheblich ein (Urk. 85 Ziff. IV. E. 4. S. 42-44). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Teil des vorgegebenen Strafrahmens ansie- delte, Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen sind bloss aus- nahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (vgl. Wiprächtiger in: BSK-Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, N15 zu Art. 47). In Nach- achtung der vorerwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht das durch die Vorinstanz als erheblich eingeschätzte Verschulden bei einem Straf- rahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe nicht der ausgefallten Freiheits- strafe von 8 Monaten. Das Bundesgericht drängt in seiner aktuellen Praxis ver- mehrt darauf, dass die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_524/2010 und 6B\_626/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 4.4., 6B\_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2., 6B\_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.2. und 6B\_763/2010 vom 26. April 2011 E. 4.1.).

#### **E. 2.1.2.2**

Die Vorinstanz wies darauf hin, dass die Verstösse gegen das Rechts- gut der körperlichen und psychischen Unversehrtheit einerseits sowie gegen das Rechtsgut des Vermögens und des Eigentums andererseits schwer wiegen. Die Art und Weise, wie die Privatklägerin widerstandsunfähig gemacht worden sei,

- 22 - zeuge von einer gewissen Brutalität (Urk. 55 S. 22 f. Ziff. IV. 2.2.). An dieser Stelle ist auf das Doppelverwertungsverbot hinzuweisen, zumal die Gewaltanwendung bereits Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes ist (BSK-Strafrecht I, a.a.O., N77 zu Art. 47). Allerdings kann das Mass der angewandten Gewalt verschuldens- mässig durchaus berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Gewaltanwendung leistete der Beschuldigte einen gegenüber seinem Mittäter untergeordneten Beitrag; er schloss sich aber einer Tat an, bei der dem Opfer vorgängig bereits beträchtliche Gewalt zugefügt worden war. An dieser Stelle sei erneut auf die Fotodokumentation des Forensischen Instituts Zürich zu verweisen (Urk. 5 S. 3-10). Das Verhalten des Beschuldigten zeugt von einer erheblichen kriminel- len Energie des. Mit der Vorinstanz ist das Verhalten des Beschuldigten als rücksichtslos zu qualifizieren. Nachts in Überzahl eine Frau, die alleine unterwegs ist, zu überfallen und auszurauben ist niederträchtig und hinterhältig. Eine besondere Gefährlichkeit ist zudem im

gemeinsamen Zusammenwirken der beiden Beteiligten und deren vorgängigen Alkoholkonsum zu erblicken (BSK-Strafrecht I, a.a.O, N82 zu Art. 47 mit Verweis auf BGer, 10.2.2066, 6S.444/2005). Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass es sich um einen relativ geringen Deliktsbetrag (zwischen Fr. 600.– bis 700.–) handelte und der Übergriff von relativ kurzer Dauer war. Vergleicht man den vorliegenden Fall mit allen denkbaren unter den Tatbestand des Raubes fallenden Handlungen, liegt - ohne das Verhalten des Beschuldigten zu bagatellisieren - in objektiver Hinsicht ein eher leichter Fall vor.

#### **E. 2.1.2.3**

Sodann ist die subjektive Tatschwere zu berücksichtigen. Wie erwähnt (vgl. vorstehend Ziff. IV. 2.1.1 Abs. 2) liegt keine Einschränkung der Schuldfähigkeit vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Hemmschwelle des Beschuldigten durch den Alkoholkonsum herabgesetzt war, was das objektive Tatverschulden leicht relativiert. Die offensichtlich knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigen oder entschuldigen sein Handeln keineswegs. Der Beschuldigte wurde im Durchgangszentrum E. \_\_\_\_\_ untergebracht, wo mit der Vorinstanz für ihn gesorgt wurde. Der Beschuldigte ist nicht geständig, weshalb

- 23 - sein Motiv im Dunkel bleibt. Insgesamt vermögen die subjektiven Elemente die objektive Tatschwere nur leicht zu relativieren.

#### **E. 2.1.2.4**

In Ergänzung zum vorinstanzlichen Entscheid ist an dieser Stelle eine Einsatzstrafe zu bestimmen. Berücksichtigt man den konkreten Strafraum von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe und Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen, in dessen unteren Drittel die Strafe aufgrund des als eher leicht einzustufenden Tatverschuldens anzusiedeln ist, erscheint nach Beurteilung der Tatkomponenten eine Einsatzstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe resp. eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen angemessen.

#### **E. 2.1.3**

Täterkomponente Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse kann auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 55 S. 21 Ziff. 2.1.). Ergänzend ist anzufügen, dass der Beschuldigte zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort ist (vgl. vorstehend Ziff. I. 1.3). Zu Recht wurde festgehalten, dass sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten lassen. Der Beschuldigte ist - soweit aus den Akten ersichtlich - nicht vorbestraft, was neutral zu gewichten ist (BGE 136 IV 1 E. 2.6). Der Beschuldigte ist nicht geständig und kann somit weder Reue noch Einsicht für sich reklamieren.

#### **E. 2.1.4**

Insgesamt erweist sich somit eine Strafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe resp. eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen als allen relevanten Strafzumessungsgründen angemessen.

#### **E. 2.2**

Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dass eine Geldstrafe und keine Freiheitsstrafe angeordnet wird, rechtfertigt keine Veränderung der Kostenaufgabe. Wie bereits vor Vorinstanz sind indes die Kosten der

amtlichen Verteidigung dem mit- tellosen Beschuldigten nicht aufzuerlegen, sondern auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbe- halten bleibt. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzel- gericht in Strafsachen, vom 1. Juli 2011, wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. (...) 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 11. April 2011 beschlagnahmten Gegenstände (Lagerort: Forensisches Institut, Zeughausstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich), namentlich: – 1 Damenmantel, grau von C.\_\_\_\_\_ [Asservat ...]; – 1 Kapuzenpullover, weiss von C.\_\_\_\_\_ [Asservat ...]; – 1 Herrenjacke/Blouson "Pull and Bear", grün, Lederimitation von A.\_\_\_\_\_ [As- servat ...];

- 27 - – 1 Kapuzenpullover "BillaBong", rot von A.\_\_\_\_\_ [Asservat ...]; 1 Baseballmüt- ze, aus Stoff/Nylon, violett/weiss mit stirnseitigem Aufdruck von D.\_\_\_\_\_ [As- servat ...]; – 1 Lederjacke "Bershka", dunkel von D.\_\_\_\_\_ [Asservat ...]; 1 Herrenjacke "Ab- solut Joy", gefüttert, schwarz, Grösse L von D.\_\_\_\_\_ [Asservat ...]; verbleiben bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. zur Erledigung allfälliger Rechts- mittel bei der für die Lagerung zuständigen Stelle. Anschliessend werden die Gegenstände auf erstes Verlangen den jeweils berechtigten Personen herausgege- ben. 5. (...) 6. Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. Kosten Kantonspolizei Fr. Gebür Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Fr. 1'124.50 Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung. Über die weiteren Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung. 7. (...)

### **E. 2.2.1**

Zur Strafzumessung gehört nicht nur die Bestimmung des Masses, sondern auch der Art der Strafe. Im vorliegend massgeblichen Bereich fallen nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht. Die Vorinstanz verur- teilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe mit der Begründung, dass in Anbetracht der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und aus spezial-

- 24 - präventiven Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der Schwere der Tat auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen sei (Urk. 55 S. 24).

### **E. 2.2.2**

Das Bundesgericht äussert sich zu dieser Thematik wie folgt (Urteil vom 18. Februar 2010, 6B\_721/2009, E. 4.2 und 4.3): „4.2 Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sieht für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe (Art. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) vor. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1). Nach dem Prinzip der Verhältnis- mässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Re- gelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Frei- heit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Im Vorder- grund steht daher auch bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe, als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; 134 IV 82 E. 4.1). Die Geldstrafe kann auch für einkommens- schwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegendem Einkommen ausgefällt werden (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 und 5.2.4). Das Gericht hat im Urteil die Wahl der Sanktionsart zu begründen (Art. 50 StGB). Der blosser Verweis auf die Schwere des Verschul- dens und die Vorstrafen genügt den Begründungsanforderungen

nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_289/2009 vom 16. September 2009 E. 2.7.2).“ Wenn die Vorinstanz festhält, dass aufgrund der Schwere der Tat eine Freiheitsstrafe auszusprechen sei, verkennt sie, dass in Nachachtung der vorerwähnten Rechtsprechung der Geldstrafe entsprechend dem Prinzip der Verhältnismässigkeit auch bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr Vorrang zukommt. Dies gilt für sämtliche Deliktsarten. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre es mit dem Schuldprinzip unvereinbar, einzelne Deliktsgruppen wie etwa Gewaltdelikte als der Geldstrafe unwürdig zu betrachten, da das Verschulden bereits beim Strafmass zu berücksichtigen ist. Die erkennende Kammer kann vorliegend keinen Anlass erblicken, um von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen. Der Beschuldigte ist Ersttäter, weshalb er sich

- 25 - auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten nicht rechtfertigt, eine Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe auszusprechen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 18. Februar 2010, 6B\_721/2009, E. 4.2 und 4.3). Folglich ist in Abänderung des vorinstanzlichen Entscheides eine Geldstrafe in Höhe von 240 Tagessätzen anzuordnen.

### **E. 2.2.3**

Zur heutigen Verhandlung ist der Beschuldigte nicht erschienen. Über seinen aktuellen Aufenthaltsstatus sowie über seine finanziellen Verhältnisse ist nichts Weiteres bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er in schwierigen finanziellen Verhältnissen lebt und er als Täter mit niedrigstem Einkommen zu betrachten ist (vgl. dazu Urteil vom 13. Juli 2010, 6B\_610/2009 E.

### **E. 2.2.4**

Der Beschuldigte ist folglich mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 10.– zu verurteilen. An die Geldstrafe sind 140 Tage erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **E. 2.3**

Der Vollzug ist bedingt auszusprechen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots kann der allein appellierende Beschuldigte nicht strenger bestraft werden, als dies die Vorinstanz getan hat (Art. 391 Abs. 2 StPO). Auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid ist zu verweisen (Urk. 56 Ziff. 14 S. 4; Urk. 55 S. 24 Ziff. V.; Art. 82 Abs. 4 StPO). V. Zivilansprüche Die vorinstanzliche Regelung bezüglich Schadenersatz und Genugtuung ist zu bestätigen. Auf die entsprechenden Erwägungen, gegen welche keine Beanstandungen erhoben wurden, kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 69; Urk. 55 Ziff. VII. S. 26 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist zu verpflichten, der Privatklägerin Fr. 40.– zuzüglich 5 % Zins ab 12. Februar 2011 als Schadenersatz (Ersatz der SIM-Karte) sowie Fr. 2'000.– als Genugtuung unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ zu bezahlen.

- 26 - VI.Kostenfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die Kostenauflegung der Vorinstanz zu bestätigen (Dispositivziffer 5).

## **E. 3**

Verwertbarkeit der Aussagen

### **E. 3.1**

Vorab machte die Vorinstanz soweit zutreffende Ausführungen zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin sowie des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ (Urk. 55 Ziff.

II.3.1. S. 12 f.). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs.

### **E. 3.2**

Auch hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten kann grundsätzlich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 55 Ziff. II. 3. und 4. S. 12-18; Art. 82 Abs. 4 StPO). Nachstehendes ist lediglich ergänzender Natur:

- 11 -

#### **E. 3.2.1**

Der Beschuldigte legte ein denkbar inkonstantes, widersprüchliches Aussageverhalten an den Tag. Bis und mit der hafterrichterlichen Einvernahme negierte er jegliche Beteiligung am Vorgang: Er habe nichts gemacht und nichts gesehen, insbesondere die Privatklägerin habe er noch nie gesehen (Urk. 8/1 S. 1 ff.; Urk. 8/2 S. 2f.; Urk. 18/9 S. 2). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. März 2011 gab er dann zu Protokoll, er habe die Privatklägerin nur am Arm gefasst und gefragt, was los sei. Er habe sie nicht umklammert. Vom weiteren Geschehen habe er nichts mitbekommen (Urk. 8/3 S. 2 und S. 6; Urk. 8/6 S. 6 f.; Urk. 8/7 S. 3). Gänzlich unglaublich ist die Aussage des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, er habe die Privatklägerin bloss am Oberarm festgehalten, weil er sie habe beschützen wollen (Urk. 40 S. 12). Gemäss den Ausführungen der Verteidigung habe die Privatklägerin laut geschrien und um sich geschlagen. Der Beschuldigte habe die Aufmerksamkeit der Privatklägerin erlangt und sie beruhigen wollen (Urk. 41 S. 6). Wenn dem so gewesen wäre, wäre es wohl naheliegender gewesen, D.\_\_\_\_\_ von der Privatklägerin wegzuziehen, als diese zur Beruhigung festzuhalten. Mit der Vorinstanz widersprach er sich auch bei der Frage nach der Herkunft des bei D.\_\_\_\_\_ aufgefundenen Geldes (Urk. 8/1 S. 5; Urk. 8/3 S. 12; Urk. 55 Ziff. II.3.2 b) S. 17). Konstant waren die Aussagen des Beschuldigten lediglich dahingehend, dass er nichts vom Vorhaben des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ gewusst haben will. Er sei überrascht gewesen, als D.\_\_\_\_\_ die Tasche der Privatklägerin entwendet habe. Er habe sich deshalb von diesem trennen wollen (Urk. 8/3 S. 2 und S. 6; Urk. 8/6 S. 6 f.; Urk. 8/7 S. 3). Allgemein stellt er sich auf den Standpunkt, D.\_\_\_\_\_ lediglich nachgelaufen zu sein und nichts von dessen Vorhaben gewusst zu haben (Urk. 56 N 3 S. 3; Urk. 69 Ziff. 11 und 12, S. 5 f.). Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen und damit als nicht glaubhaft zu qualifizieren.

#### **E. 3.2.2**

Die Aussagen der Privatklägerin anlässlich der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahme stimmen nahezu völlig überein (Urk. 9/1-2). So schildert sie, wie sie aus dem Zug ausgestiegen sei, ein Stück weit gegangen sei und D.\_\_\_\_\_ sie in diversen Fremdsprachen angesprochen habe. Am Ende des Perrons habe es eine Treppe, die hinunter führe; dort sei sie von D.\_\_\_\_\_ ge-

- 12 - packt und umklammert worden. Den Beschuldigten habe sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht wahrgenommen. D.\_\_\_\_\_ habe sie so festgehalten, dass sie sich kaum habe bewegen können, und er habe versucht, sie zu küssen. Aufgrund ihrer Gegenwehr habe er sie kurz losgelassen. Sie habe sich weiterhin versucht mit Fusstritten und Faustschlägen zu wehren (Urk. 9/1 Fragen 26-30; Urk. 9/2 S. 9 f.). Sodann gab sie anlässlich beider Einvernahmen nachvollziehbar zu Protokoll, wie sie in einer für sie überraschender Weise

vom Beschuldigten von hinten gepackt und von ihm festgehalten worden sei. Sie habe sich weiter versucht zu wehren, habe geschrien und denjenigen in die Hand gebissen, der ihr daraufhin den Mund zuge drückt habe (Urk. 9/1 Frage 30, 31, 32; Urk. 9/2 S. 10 f.). Eindrücklich schildert die Privatklägerin ihre in diesem Zeitpunkt gefühlte Panik; sie habe Angst gehabt, vergewaltigt zu werden, wobei sie an dieser Stelle anlässlich der polizeilichen Befragung zu weinen begann (Urk. 9/1 Fragen 44 und 46, Urk. 9/2 S. 10 f.). Derjenige, der sie von hinten umklammert habe, habe sie stark festgehalten („Auf einer Skala von 1 bis 10, wobei 1 schwach und 10 stark ist: Wie fest wurden Sie festgehalten?“ „Das war stärker. Sicher 9.“; Urk. 9/2 S. 12). Sie habe sich auf den Boden gesetzt, habe Hüfte und Beine noch bewegen können, den Oberkörper jedoch nicht mehr so gut. Sie wisse nicht, welcher der beiden ihr den Mund zuge drückt habe. Sie habe ihn in den Finger gebissen, danach sei ihr die Tasche ent- rissen worden (Urk. 9/1 Frage 32 und Urk. 9/2 S. 11). Lebensnah ist auch die Aussage, sie wisse nicht einmal, wer ihr die Tasche weggerissen habe, da sie nicht wisse, ob sie ihre Augen offen gehabt habe (Urk. 9/1 Frage 32 und Urk. 9/2 S. 12). Die Bauchtasche habe sie diagonal über die Schulter gehängt gehabt (Urk. 9/1 Frage 33). Dass sie anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einver- nahme zu Protokoll gab, nicht mehr zu wissen, ob sie im Zeitpunkt der Weg- nahme der Tasche noch festgehalten worden sei, steht nicht im Widerspruch zu den von ihr anlässlich der polizeilichen Einvernahme deponierten Aussage, sie hätten sie massiv zurück gehalten und ihr die Bauchtasche weggerissen (Urk. 9/1 Frage 32 und Urk. 9/2 S. 12). Vielmehr deutet dies auf ein differenziertes Aussageverhalten der Privatklägerin hin und ist mit dem dynamischen Tatverlauf zu erklären.

- 13 - Insgesamt fällt auf, dass die Geschädigte namentlich in der Einvernahme gleich nach der Tat stets von beiden Tätern in gleichwertiger Art und Weise erzählte („Ich schrie herum und versuchte mich weiter zu wehren, so dass sie mich nicht mehr festhalten konnten [...] Als die Typen durch mein Schreien nicht von mir abliessen [...], da hielt mich der eine Typ zurück und der anderer Typ drückte mir seine Hand auf den Mund. Da biss ich einfach zu. Plötzlich riss mir einer meine Bauchtasche weg und als sie mich dann losliessen, konnte ich aufstehen und nachhause rennen [...]. Sie hielten mich zurück und plötzlich hörte ich das Klicken des Verschlusses meine Bauch- tasche [...]. Ja, sie hielten mich massiv zurück und rissen mir die Bauchtasche weg. Sie hielten mich an der Jacke zurück und drückten mir im Gesicht den Mund zu [...]. Ob sie mich mit voller Kraft zurückhielten, dass kann ich nicht sagen. Ich versuchte mich immer zu wehren, war dadurch immer in Bewegung und so konnten sie mich auch nicht richtig packen“; Urk. 9/1 Frage 30-32, 35 und 45). Die Aussagen der Privatklägerin werden untermauert durch die Fotodokumentati- on des Forensischen Instituts Zürich, welche Verletzungen in der linken Gesichts- hälfte und am Daumen der rechten Hand der Privatklägerin zeigen (Urk. 5 S. 3-10). Das Gutachten des Institut für Rechtsmedizin hielt sodann fest, dass die Hautrötungen und Hautunterblutungen am Gesicht, die Weichteilschwellungen und kratzerartigen Schürfungen als Folge von stumpfer Gewalt zu werten sind und widerspruchslos mit dem geltend gemachten Ereignishergang in Einklang gebracht werden können (Urk. 15 S. 2).

### **E. 3.2.3**

Wie schon die Vorinstanz festhielt, werden die Aussagen der Privatklägerin durch diejenigen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ gestützt. Dieser zeigte sich nach anfänglichem Bestreiten erstmals anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einver- nahme vom 18. März 2011 geständig, der Privatklägerin die Tasche gestohlen zu haben. Der Beschuldigte habe

diese um den Oberkörper gehalten (Urk. 7/6 S. 4 f. und Urk. 7/7 S. 3). Glaubhaft sind die Aussagen des Mitbeschuldigten auch deshalb, da er den Beschuldigten nicht übermässig belastet. So will er beispielsweise nicht gesehen haben, dass der Beschuldigte die Privatklägerin verletzt haben soll (Urk. 7/5 S. 4). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 56 N 8 S. 3) verbleiben somit keine Zweifel daran, dass die Privatklägerin zum Zeitpunkt der Wegnahme durch den Beschuldigten festgehalten wurde. Die Aussagen des Mit-

- 14 - beschuldigten D.\_\_\_\_\_ widerlegen somit auch die Behauptung, der Privatklägerin sei sämtliche Gewalt vor dem Hinzukommen des Beschuldigten zugefügt worden. Diesbezüglich ist auf die überzeugenden Aussagen des Mitbeschuldigten und der Privatklägerin abzustellen. Irrelevant ist somit auch die Tatsache, dass, wie die Verteidigung geltend macht, keine DNA-Spur des Beschuldigten an der Privatklägerin festgestellt werden konnte (Urk. 69 Ziff. 9. S. 4). Der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ macht weiter geltend, er wisse nicht, wessen Idee es gewesen sei, die Privatklägerin zu bestehlen. Man habe sich vorgängig nicht abgesprochen, und er habe den Beschuldigten nicht dazu aufgefordert, die Privatklägerin festzuhalten. Auf die Frage, was der Beschuldigte damit zu tun habe, antwortete D.\_\_\_\_\_, man sei halt zusammen gewesen, auf H.\_\_\_\_\_ [Sprache] sage man, sie seien auf einem Fuss zusammen gelaufen (Urk. 7/3 S. 12). Das Vorgehen sei nicht geplant gewesen (Urk. 7/6 S. 4 f.). Auf die Frage, was man mit dem Geld gemacht hätte, antwortete D.\_\_\_\_\_ jeweils konstant, man hätte sich das Geld geteilt, wenn die Zeit dazu gereicht hätte. Sie hätten sich vom Geld etwas kaufen wollen, was man beim Gang zum Bahnhof besprochen hätte (Urk. 7/3 S. 13; Urk. 7/6 S. 5 und S. 8; Urk. 7/7 S. 3). Dies stimmt insofern mit den Aussagen des Beschuldigten überein, da dieser geltend macht, man habe nicht über die Aufteilung des Geldes gesprochen, aber sie seien zusammen in der Asylunterkunft und hätten alles aufgeteilt inkl. dem Essen (Urk. 8/6 S. 9). Weiter führte D.\_\_\_\_\_ aus, er habe die Tasche geöffnet, das Natel gesehen und dem Beschuldigten übergeben (Urk. 7/3 S. 14; Urk. 7/6 S. 7). Dass der Beschuldigte ihm nach dem Entreißen der Tasche je gesagt haben soll, dass sie künftig getrennte Wege gehen würden, erwähnte D.\_\_\_\_\_ nicht resp. verneinte dies auf entsprechende Frage anlässlich der Konfrontationseinvernahme (Urk. 7/6 S. 6). Aufgrund der Tatumstände (nach Mitternacht, Angetrunkenheit, spontane Begegnung mit der Privatklägerin) und der ab Ablegung des Geständnisses konstanten Aussagen von D.\_\_\_\_\_, kann durchaus davon ausgegangen werden, dass man sich spontan zur Tathandlung entschieden hat und diese nicht von langer Hand geplant war.

- 15 -

### **E. 3.4**

Die Einvernahmen vom 12. und 13. Februar 2011 (Urk. 8/1-2) sind folglich verwertbar. II. Sachverhalt 1. Bezüglich des vorgeworfenen Sachverhaltes ist auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 2. Mai 2011 zu verweisen (Urk. 32 S. 2). Zusammengefasst wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 12. Februar 2011 um ca. 03.15 Uhr, auf dem F.\_\_\_\_\_ -Weg beim Bahnhof G.\_\_\_\_\_, die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ gewaltsam durch Umklammern mit den Armen am Oberkörper festgehalten zu haben, um es dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ (sep. Verfahren) zu ermöglichen, der Privatklägerin die Bauchtasche zu entreissen. Dabei habe er im Wissen darum gehandelt, D.\_\_\_\_\_ durch das gewaltsame Festhalten der Privatklägerin die Wegnahme der Bauchtasche zu ermöglichen sowie in der Absicht, ihr die Tasche zu entreissen, um diese nach Wertgegenständen zu

durchsuchen und diverse hiervon (Portemonnaie, Bargeld in Höhe von Fr. 93.50, ...-Abo, Mobiltele-

- 10 - fon) zusammen mit D.\_\_\_\_\_ für die eigenen persönlichen Bedürfnisse zu verwenden.

#### **E. 4**

Mit der Vorinstanz ist somit der Anklagesachverhalt aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin, welche zudem durch das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin und die Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ gestützt werden, erstellt. III. Rechtliche Würdigung

#### **E. 8**

(Mitteilung)

#### **E. 9**

(Rechtsmittel)“ 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.